

**Vorläufige Richtlinie
zur Durchführung der Leistungen Bildung und Teilhabe
als kommunale Leistung im Jobcenter Landkreis Kaiserslautern**

(Stand 21.06.2011)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44b Abs. 1 SGB II sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe als kommunale Leistung durch das Jobcenter zu erbringen.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe umfassen gem. § 28 SGB II folgende Leistungen:

1. Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Ausflüge von Kindern in Kindertagesstätten
2. Schülerbeförderung
3. angemessene Lernförderung
4. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
5. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Personenkreis:

Die Leistungen für Bildung (Ausflüge, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung) werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben berücksichtigt, soweit sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Kosten für Ausflüge und Mittagsverpflegung werden auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, übernommen.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden Berechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Antragstellung:

- Kinder bis 14 Jahre: durch den gesetzlichen Vertreter
- Kinder ab 15 Jahren: durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch Jugendliche selbst
- volljährige Leistungsberechtigte: durch diese selbst, Vertreter der Bedarfsgemeinschaft oder Bevollmächtigten
- Leistungen sind nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes neu zu beantragen

Schulausflüge/mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge von Kindertagesstätten § 28 Abs. 2 SGB II

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Das bisherige Verfahren zur Übernahme von Kosten der mehrtägigen Klassenfahrten, wird bis auf weiteres weiter angewendet, soweit die Leistungen an den Leistungsberechtigten gezahlt werden. Die eingehenden Anträge werden zunächst durch das Team BuT statistisch erfasst und anschließend durch das Bearbeitungsteam ausgezahlt.

Eintägige Schul- und KiTa-Ausflüge müssen über ERP ausgezahlt werden. Diese sind vom Team Bildung und Teilhabe auszuführen.

Es sind die aktuellen Antragsformulare zu Bildung und Teilhabe zu verwenden. Eine Bestätigung der Schule ist weiterhin anzufordern (schulrechtliche Veranstaltung). Es sind nur Veranstaltungen im Klassenverband förderungsfähig (nicht Ausflüge von Arbeitsgemeinschaften o.ä.).

Taschengeld oder Kosten, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen o.ä.) gehören nicht zu den übernahmefähigen Kosten.

Voraussetzung:

Antragstellung

Art der Leistungserbringung:

Die Leistung ist grundsätzlich als Direktüberweisung an den Leistungserbringer (Schule, KiTa) zu erbringen.

Ausnahmen im Einzelfall sind jedoch möglich (z.B. Zahlung an Berechtigte – Aushändigung eines Gutscheines, wenn Kosten noch nicht feststehen).

Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II

Die Pauschalleistung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung. Die Auszahlung des Betrages von 100 Euro wird auf 2 Auszahlungstermine (01.08. und 01.02.) verteilt. Die Auszahlung erfolgt erstmals zum 01.08.2011 in Höhe von 70 Euro (§ 77 Abs. 7 SGB II). Das bisherige Verfahren, dass die Auszahlungen durch das Bearbeitungsteam in A2LL veranlasst werden, wird bis auf weiteres fortgeführt.

Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II

Nach § 69 SchulG RLP obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen, wenn Ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Nach den kommunalen Satzungen über die Schülerbeförderung werden Schülern, die für den Schulweg Verkehrsmittel in Anspruch nehmen müssen, die Fahrtkosten bis auf einen festgelegten Eigenanteil erstattet.

Fehlt eine bestimmte finanzielle Leistungsfähigkeit sind die Leistungsempfänger von der Zahlung des Eigenanteils befreit, so dass notwendige Beförderungskosten in voller Höhe durch den kommunalen Träger übernommen werden.

Da diese Leistungen vorrangig sind, kommt eine Erstattung nach § 28 Abs. 4 SGB II derzeit nicht in Betracht.

Evtl. Antragsteller sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim zuständigen Schulträger diese Kostenerstattung zu beantragen.

Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

Eine Lernförderung kommt nur dann in Betracht, soweit sie *geeignet* und *zusätzlich erforderlich* ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lerninhalte (in der Regel Versetzung) zu erreichen.

Nach den derzeitigen Schulordnungen, „Grundschulordnung“ und „Schulordnung der weiterführenden Schulen“, erreicht jeder Schüler das wesentliche Lernziel mit der Note „ausreichend“. Die Notendefinition ist in allen Schulen in Rheinland-Pfalz gleichlautend.

Nachhilfe ist daher nur notwendig bei einem Versetzungsvermerk und/oder der Zeugnisnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Grundschule. In den weiterführenden Schulen gelten ebenfalls der Versetzungsvermerk und/oder die Zeugnisnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und sonstigen versetzungsrelevanten Fächern (z.B. Wahlpflichtfächer). Die versetzungsrelevanten Fächer variieren in den verschiedenen Schulformen. Maßgebend sind die Angaben in der Schulbescheinigung.

Grundsätzlich kann die Schule im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nicht aus ihrer vorrangigen individuellen Förderpflicht entlassen werden. Nachhilfe sollte stets als erfolgversprechende Ergänzung zum schulischen Lernen gesehen werden.

Ohne Mitwirkung der Schule ist eine gezielte, erfolgreiche und nachhaltige Lernförderung nicht zu erreichen.

Die Lernförderung wird zunächst für die Dauer des Bewilligungsabschnittes, längstens jedoch bis zum Schuljahresende bewilligt.

Voraussetzungen:

- Antragstellung (mit Bestätigung der Schule)

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet
- dies kann durch Lernförderung abgewendet werden
- der Leistungsrückstand ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Lernförderung stehen nicht zur Verfügung
- es werden keine Leistungen nach § 35a SGB VIII durch das Jugendamt erbracht

Eine Lernförderung zur Verbesserung des Notendurchschnitts, z.B. um die Qualifikation für den Besuch einer bestimmten weiterführenden Schule zu erreichen, ist nicht möglich.

Es können sowohl private als auch gewerbliche Angebote genutzt werden. Der Landkreis Kaiserslautern übernimmt die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 20 Euro je Unterrichtsstunde bei Einzelunterricht.

Art der Leistungserbringung:

Ausstellung eines Gutscheines (Dauer der Bewilligung abhängig von Bedarf, Bewilligungszeitraum und längstens für die Dauer des derzeitigen Schuljahrs). Die Kosten werden auf Grundlage der Rechnung des Leistungserbringers direkt an den Leistungserbringer überwiesen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II

Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler/innen, Kinder in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen.

Dies gilt für Ganztagschulen und andere schulische Angebote (z.B. „betreuende Grundschule“) sowie Kindertageseinrichtungen und Kinder in Tagespflege. Betreuungskosten können nicht übernommen werden.

Auch weiterhin ist ein Eigenanteil von 1 Euro je Mittagessen zu leisten.

Voraussetzungen:

- Antrag des Leistungsberechtigten
- Teilnahme an *gemeinschaftlicher* Mittagsverpflegung

Art der Leistungserbringung:

- Gutscheinverfahren

Der Leistungsberechtigte beantragt die Kostenerstattung beim Jobcenter. Das Jobcenter stellt für die Dauer des Bewilligungszeitraumes einen Gutschein aus.

Der Gutschein ist bei der Schule/Kindertageseinrichtung abzugeben, die diesen an den Schulträger bzw. Träger der Kindertageseinrichtung weiterleitet. Die Träger führen eine Liste über die abzurechnenden Kosten und leiten sie halbjährlich an das Jobcenter weiter. Das Jobcenter gleicht die Listen mit den bewilligten Anträgen bzw. ausgestellten Gutscheinen ab

und überweist die entstandenen Aufwendungen für die Dauer der Gültigkeit der ausgestellten Gutscheine (abzüglich des Eigenanteils) an die Träger.

Als zahlungsbegründende Unterlage dient die Abrechnungsliste des Trägers, eine Bestätigung seitens der Schule/KiTa über die entstandenen Kosten muss daher nicht vorgelegt werden.

Der vom Leistungsberechtigten zu leistende Eigenanteil kann gem. § 28 SGB II nicht übernommen werden und ist – wie bisher - vom Träger einzufordern.

Sonstige Kosten für die Verpflegung (z.B. belegte Brötchen o.ä.) können nicht erstattet werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 (7) SGB II

Bei Leistungsberechtigten bis zur *Vollendung des 18. Lebensjahres* wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 EUR pro Monat berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten

Voraussetzung:

- Antragstellung

Art der Leistungserbringung:

- in der Regel wird ein Gutschein an den Leistungsberechtigten ausgehändigt.
- sofern bereits eine Mitgliedschaft besteht, kann der Mitgliedsbeitrag auch per Direktzahlung an den Verein gezahlt werden. Die monatliche Leistung i.H.v. 10 Euro kann im Rahmen des Bewilligungszeitraumes auch addiert werden.

Beispiele:

Vereinsbeiträge für Sport- oder Musikvereine, Musikschule, Babyschwimmen, Babymassage, kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen (z.B. PEKiP), Kinder- und Jugendfreizeiten

Übergangsregelung nach § 77 Abs. 8 SGB II

Werden Leistungen bis zum 30.06.2011 (vorbehaltlich der angekündigten gesetzlichen Grundlage) beantragt, gilt der Antrag rückwirkend zum 01.01.2011 als gestellt. Entsprechende Nachweise über bereits entstandene Kosten sind vorzulegen.

Für die Mittagsverpflegung sind für die zurückliegenden Monate monatlich 26 Euro zu berücksichtigen (§ 77 Abs. 11 SGB II).

Sofern die Leistungsberechtigten die Kosten für die genannten Bedarfe selbst gezahlt haben, kommt im Rahmen der Übergangsregelung auch eine Erstattung als Geldleistung in Betracht (§ 77 Abs. 9 u. 11 SGB II).